

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{oooo}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Furtnerteich – Dürnberger Moor“ (AT 2226000) zum Europaschutzgebiet Nr. 28 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Furtnerteich – Dürnberger Moor“ zum Europaschutzgebiet Nr. 28, LGBl. Nr. 61/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
2. die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
3. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelarten;
4. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

„§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

(1) Der Schutzzweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung von Extensivwiesen,
2. die Extensivierung intensiv genutzter Wiesen,
3. den Verzicht auf
 - a) Düngemittel,
 - b) Entwässerung,
 - c) Wasserentnahme,
4. die Neuanlage von Buchten und Altarmen

(2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. die Errichtung von Bauten, ausgenommen die Erneuerung bestehender Bauten in ihrem bisherigen Umfang;
2. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
3. das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
4. die Neuerrichtung von Drainagen;
5. jede ungebührliche Lärmerregung;
6. das Befahren der Ruhezeiten des Teiches mit Booten ausgenommen Fischer in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§3a
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

**„§6
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit.b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A002	Prachtaucher	Gavia arctica	B
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	B
A094	Fischadler	Pandion haliaetus	B
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	B
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A005	Haubentaucher	Podiceps cristatus
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus

A168	Flußuferläufer	Actitis hypoleucos
A221	Waldohreule	Asio otus
A249	Uferschwalbe	Riparia riparia
A292	Rohrschwirl	Locustella luscinioides
A347	Dohle	Corvus monedula
A371	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves